

Deckungsvermerke

Gemäß § 18 GemHVO werden folgende Haushaltsstellen (HHST) für gegenseitig deckungsfähig erklärt; das bedeutet, dass die bei einem Haushaltsansatz nicht benötigten Mittel für Mehrausgaben bei einem anderen Ausgabeansatz herangezogen werden können und umgekehrt.

Bewirtschaftende Dienststelle	Deckungskreis (Inhalt)	Deckungskreis/Deckungsart 1 (Ifd. Nr.)
Verwaltungshaushalt		
101	E 0 – 7 → Gruppierung 6500 / 6510	001
110	E 0 – 8 → Gruppierung 4 (ohne Gr. 4190) – Ausnahme UA 3520	002
110	E 0 – 7 → Gruppierung 6540	003
110	UA 3520 → Gruppierung 4	004
200	E 0 - 8 → Gruppierung 640	005
300	A 03 → Gruppierung 6550 / 6580	006
300	A 91 → Gruppierung 806 / 807	007
370	A 13 → Gruppierung 52 - 562 / 655 - 661 / 677 - 718	009
410	A 21 → Gruppierung 63000	010

410	A 29 → Gruppierung 6392 - 6395	011
410	UA 21131 → Gruppierung 5200 – 6308 (ohne 5701 / 630)	012
410	UA 21141 → Gruppierung 5200 – 6308 (ohne 5701 / 630)	013
410	UA 21151 → Gruppierung 5200 – 6308 (ohne 5701 / 630)	014
410	UA 21161 → Gruppierung 5200 – 6308 (ohne 5701 / 630)	008
430	UA 3520 → Gruppierung 5200 - 6303 (ohne 63010)	015
510	UA 4642 → Gruppierung 52 / 54 / 5621 – 6308 (ohne 63010)	016
510	UA 4640 → Gruppierung 52 / 54 / 5621 – 6308 (ohne 63010)	017
510	UA 4645 → Gruppierung 52 / 54 / 5621 – 6308 (ohne 63010)	018
520	UA 4601 → Gruppierung 52 / 54 / 57 / 59 / 65	032
520	UA 46015 → Gruppierung 52 / 54 / 57 / 59 / 65	033
530	UA 5600 → Gruppierung 52 / 54 / 59	034
530	UA 5605 → Gruppierung 52 / 54 / 59	035
530	UA 5606 → Gruppierung 52 / 54 / 59	036
530	UA 5620 → Gruppierung 52 – 59 / 6520	019

530	UA 5621 → Gruppierung 52 – 54	020
530	UA 5710 → Gruppierung 5200 - 5600 / 5702 – 6308 (ohne 63010)	021
600	UA 6000 → Gruppierung 6550 / 65500	031
610	Gruppierung 5005	022
610	A 63 → Gruppierung 5101 – 6302 / 65500 / 8480	023
610	HHST 6300.6303 / HHST 6750.54000	026
630	A 21 → Gruppierung 5002	025
630	A 75 → Gruppierung 51 - 54 / 6795	027
630	UA 4602 / A 56 - 58 → Gruppierung 51 / 53 / 54	028
700	E 0 – 8 → Gruppierung 500	024
700	E 0 – 8 → Gruppierung 54	029
	Vermögenshaushalt	
300	A 91 → Gruppierung 976 / 977	100
610	A 63 → Gruppierung 95 / 96	101
610	A 67 → Gruppierung 95	102

Verwaltungshaushalt - Haushaltsvermerke

Nach § 17 GemHVO werden folgende Haushaltsvermerke im Verwaltungshaushalt als verbindlich erklärt:

- EPL 0-8 Mehreinnahmen bei Versicherungsleistungen und Haftpflichtschäden berechtigen zu Mehrausgaben in der Haushaltsstelle, in welche die Ersatzbeschaffung zu erfolgen hat. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.
- EPL 0-8 Mehreinnahmen bei Spenden im Verwaltungshaushalt in der Gruppierung 177 berechtigen zu Mehrausgaben in den Ausgabegruppierungen 63010 / 63015 / 63016 / 63017.
Mehreinnahmen bei Spenden im Vermögenshaushalt in der Gruppierung 3670 berechtigen zu Mehrausgaben in der Haushaltsstelle, in welcher die Anschaffung zu erfolgen hat.
Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.
- EPL 9 Mehreinnahmen in den Gruppierungen 00 / 01 / 02 und 265 berechtigen zu Mehrausgaben in den Gruppierungen 81 / 83 und 845.
Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.
- EPL 0-9 Mehreinnahmen in der Gruppierung 2700 und 2750 berechtigen zu Mehrausgaben in der Gruppierung 6800 und 6850. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Zweckbindungsvermerk im UA 1110 - Einwohnermeldeamt

Die Mehreinnahmen in der Gruppierung 1001 – 1003 berechtigen zu Mehrausgaben in der Ausgabegruppierungen 6380 / 6381 und 6501. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Zweckbindungsvermerk im UA 1300 – Feuerschutz

Die Feuerschutzsteuer in der Gruppierung 1710 ist zweckgebunden. Mehrausgaben in diesem Zusammenhang sind keine Mehrausgaben nach § 162 GO LSA für Ausgabegruppierungen, deren Verwendung durch Einsatz der Feuerschutzsteuer möglich ist.

Zweckbindungsvermerk im Unterabschnitt 7504-Friedhof

Mehreinnahmen in der HHST 7504 1610 berechtigen zu Mehrausgaben in der HHST 7504 5100 (Kriegsopfergräberpflege).

Zweckbindungsvermerk im Unterabschnitt 0520-Wahlen

Mehreinnahmen in der HHST 0520 1610 berechtigen zu Mehrausgaben in der HHST 0520 5700. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Zweckbindungsvermerk von Fördermitteln im Abschnitt 21 – Grundschulen

Fördermitteleinnahmen im A 21 berechtigen zu Mehrausgaben in der entsprechenden Ausgabehaushaltsstelle und sind damit keine Mehrausgaben nach § 162 GO LSA.

Zweckbindungsvermerk im Abschnitt 21 – Grundschulen

Die Einnahmen in der Gruppierung 1100 (Kopiergebühren) berechtigen zu Mehrausgaben in der Ausgabegruppierung 5701. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Zweckbindungsvermerk Stadtumbau (Wohnungsleerstand)

Die Einnahmen in der HHST 6150 3617 sind zweckgebunden zugunsten der Ausgaben in der HHST 6150 9851. Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Zweckbindungsvermerk – Baumsatzung

Die Einnahmen in der HHST 5800 3670 sind zweckgebunden zugunsten der Ausgaben in der HHST 5800 9613. Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Zweckbindungsvermerk bei Fördermittel im VWH und VMH

Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben im entsprechenden Unterabschnitt. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Zweckbindungsvermerk Kindertagesstätten

Mehreinnahmen aus der Abwicklung Vorjahre Kita berechtigen zu Mehrausgaben für Zuschüsse Kita im lfd. Haushaltsjahr. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Zweckbindungsvermerk UA 4641

Die Einnahmen in der HHST 4641 1621 berechtigen zu Mehrausgaben in der HHST 4641 67802. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Zweckbindungsvermerk UA 4642

Die Einnahmen in der HHST 4642 1621 berechtigen zu Mehrausgaben in der HHST 4642 67802. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Zweckbindungsvermerk UA 4645

Die Einnahmen in der HH-Stelle 4645 1621 berechtigen zu Mehrausgaben in der HHST 4645 67802. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Zweckbindungsvermerk – Einnahmen zur Jugendförderung vom Land/Landkreis

Mehreinnahmen in der HHST 4601 1720 berechtigen zu Mehrausgaben in der HHST 4601 71800.

Zweckbindungsvermerk UA 3520

Die Mehreinnahmen im UA 3520 sind zweckgebunden zugunsten der Sach- bzw. Personalausgaben im UA 3520. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Zweckbindungsvermerk UA 8800

Die Einnahmen in der HH-Stelle 8800.14050 berechtigen zu Mehrausgaben in der HHST 8800.5302. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Zweckbindungsvermerk UA 4640, 4642, 4645

Die Einnahmen in der Gruppierung 1711 berechtigen zu Mehrausgaben bei den Personalkosten im jeweiligen UA. Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Übertragbarkeit VWH

Nach § 19 Abs. 2 GemHVO LSA werden im Verwaltungshaushalt die Gruppierungen 50 / 51 für übertragbar erklärt.